

BEKANNTMACHUNG DER ERNEUTEN VERÖFFENTLICHUNG

GEMÄSS § 4a ABS. 3 I. V. M. § 3 ABS. 2 BAUGB

zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“

Der Stadtrat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am **03.06.2026** die im Rahmen der bisherigen formellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen geprüft und in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Beteiligung wurden die Planunterlagen zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ überarbeitet und ergänzt. Der Stadtrat hat den überarbeiteten Entwurf mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den ergänzenden umweltbezogenen Unterlagen gebilligt und die erneute Veröffentlichung gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Nachbargemeinden werden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt.

Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wird die Windenergieplanung der Stadt Ottweiler an die inzwischen wesentlich veränderten rechtlichen, technischen und fachlichen Rahmenbedingungen angepasst.

Die Planung dient insbesondere

- der Erfüllung der kommunalen Teilflächenziele nach dem Saarländischen Flächenzielgesetz (SFZG) von mindestens 1,90 % der Stadtgebietsfläche bis zum 31.12.2027 und mindestens 3,46 % bis zum 31.12.2030,
- der bedarfsgerechten Reduzierung und Neuordnung der bisherigen Windenergieflächen,
- der Konzentration der weiteren Windenergienutzung insbesondere auf bereits durch Windenergieanlagen vorgeprägte Standortbereiche,
- der Anwendung der Rotor-out-Systematik,
- sowie der Darstellung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB einschließlich der hierfür erforderlichen Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen.

Die bisherige Teiländerung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2014 umfasst rund 417,5 ha. Die nun vorgesehene Flächenkulisse umfasst insgesamt rund 161,7 ha bzw. rund 3,54 % des Stadtgebietes und liegt damit geringfügig oberhalb des für die Stadt Ottweiler bis zum 31.12.2030 zu erreichenden kommunalen Teilflächenziels.

Geltungsbereich und Windenergiegebiete

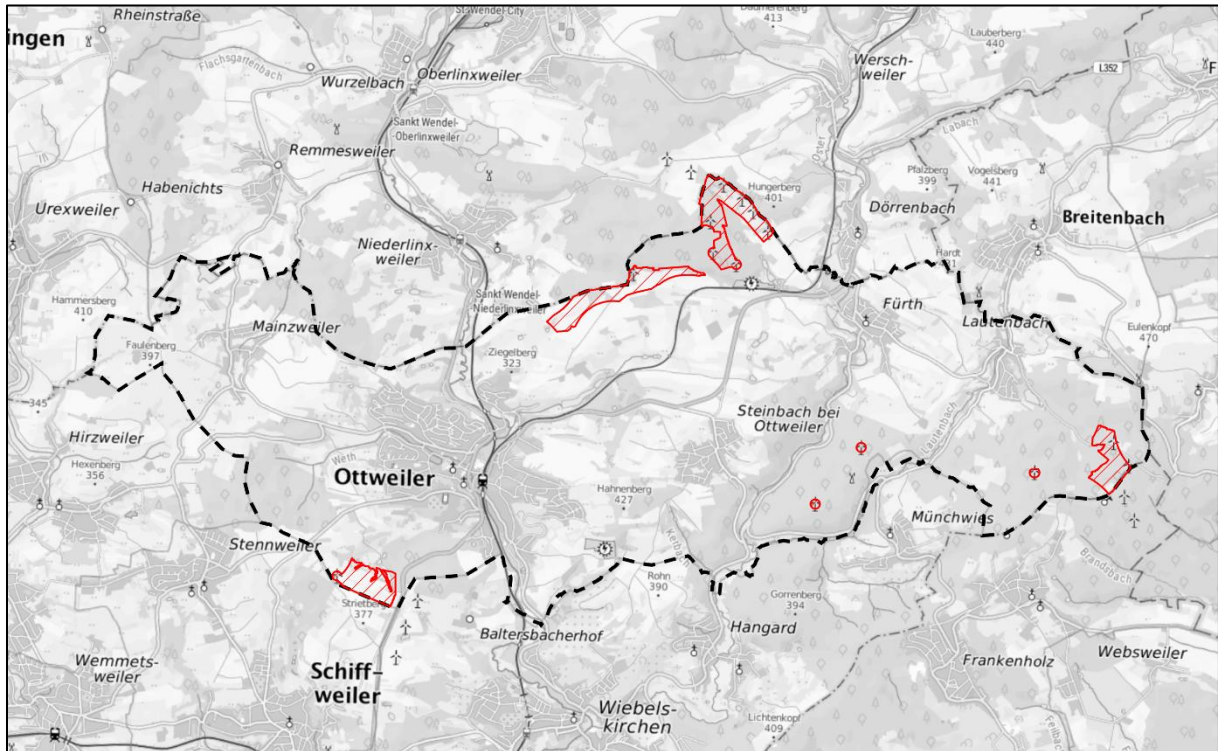
Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst das Stadtgebiet Ottweiler. Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende sieben Windenergiegebiete dargestellt:

1. **W1 Himmelwald** – ca. 47,1 ha
2. **W2 Hungerberg** – ca. 53,8 ha
3. **W3 Tanzstock** – ca. 29,9 ha
4. **W4 Jungenwald Südwest** – ca. 1,3 ha
5. **W5 Jungenwald Nordost** – ca. 1,3 ha

6. **W6 Lautenbacher Wald West** – ca. 1,3 ha

7. **W7 Lautenbacher Wald Ost** – ca. 27,0 ha.

Die genaue räumliche Abgrenzung der Windenergiegebiete ist der Planzeichnung zu entnehmen.



Abgrenzung der Konzentrationszonen (Hintergrundkarte: TopPlusOpen)

Die bisher im Flächennutzungsplan von 2014 enthaltenen Flächen „Nördlich Stülzeshof“, „Am Krokenwald“, „Faulenberger Hof“ und „Auf der Hardt“ werden nicht weiter als Windenergiegebiete dargestellt. Im Jungenwald und im Lautenbacher Wald wird die bisherige Flächenkulisse erheblich reduziert.

Bisheriger Verfahrensverlauf und Anlass der erneuten Beteiligung

Für die 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes wurde bereits im Jahr 2019 eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Mit dem fortgeschriebenen Planstand wurde anschließend die formelle Beteiligung durchgeführt. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde in der Zeit

vom 03.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Innerhalb dieses Zeitraums gingen von Seiten der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen ein. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 29.10.2025 parallel gemäß § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in die Abwägung eingestellt. Hieraus ergaben sich insbesondere weitergehende Anforderungen an

- die Herleitung und Begründung der Windenergiegebiete,
- die Berücksichtigung der aktuellen windenergierechtlichen Vorschriften,
- die Darstellung der Windenergiegebiete als Beschleunigungsgebiete nach § 249c BauGB,
- die Festlegung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen,

- die Prüfung von Natur- und Artenschutz sowie Natura 2000,
- die Berücksichtigung aktueller faunistischer Daten,
- die Darstellung gesetzlich geschützter Biotope und FFH-Lebensraumtypen,
- sowie die Belange von Wald, Boden, Wasser, Immissionsschutz, technischer Infrastruktur, Verteidigung und Nachbarkommunen.

Da der Entwurf nach Durchführung der Beteiligung inhaltlich geändert und ergänzt worden ist und die Änderungen nicht ausschließlich redaktioneller Natur sind, erfolgt gemäß § 4a Abs. 3 BauGB eine erneute Veröffentlichung.

Im Rahmen der erneuten Veröffentlichung wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB insbesondere Gelegenheit gegeben, in Bezug auf die Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfs und deren mögliche Auswirkungen Stellung zu nehmen.

Erneute Veröffentlichung

Gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der überarbeitete Entwurf der 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen

vom 14.09.2026 bis einschließlich 16.10.2026

im Internet veröffentlicht wird.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die vollständigen Beteiligungsunterlagen können während der Veröffentlichungsfrist auf der Homepage der Stadt Ottweiler unter:

www.ottweiler.de/stadtentwicklung-umwelt/bauleitplanung/aktuelle-verfahren/#accordion-1-8

eingesehen und heruntergeladen werden.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren unter

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>

Dort können während der Beteiligungsfrist die vollständigen Unterlagen eingesehen und Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden.

Passwort für das Beteiligungsverfahren: BliesWind

Der Inhalt der Bekanntmachung und die Beteiligungsunterlagen werden außerdem entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

Zusätzliche Zugangsmöglichkeit

Ergänzend zur Veröffentlichung im Internet wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit bereitgestellt.

Die Planunterlagen liegen während der Veröffentlichungsfrist zusätzlich in Papierform

bei der Stadt Ottweiler

Gebäude Goethestraße 13a

Amt für Stadtentwicklung und Umwelt

Zimmer 20

66564 Ottweiler

zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

montags bis freitags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

montags und mittwochs: 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr

donnerstags: 13:30 Uhr bis 17:30 Uhr.

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden. Hierzu bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- über das elektronische Beteiligungsverfahren unter <https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>
- per E-Mail an **beteiligung@ottweiler.de**

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Weg abgegeben werden, insbesondere schriftlich an die Stadt Ottweiler oder während der oben genannten Öffnungszeiten zur Niederschrift beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB gilt dies, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise zur Art der Stellungnahme und zu nicht fristgerecht eingegangenen Äußerungen ergeben sich aus § 3 Abs. 2 BauGB.

Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass insbesondere zu folgenden Umweltbelangen Informationen vorliegen und Gegenstand des Umweltberichts bzw. der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind:

Mensch, menschliche Gesundheit und Immissionsschutz

Quellen: Umweltbericht; Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; Stellungnahmen benachbarter Kommunen

- Informationen zu Abständen der Windenergiegebiete zu Wohnnutzungen,
- mögliche Auswirkungen durch Schall und periodischen Schattenwurf,
- mögliche optisch bedrängende Wirkungen,
- Berücksichtigung der bestehenden Windenergieanlagen als Vorbelastung,
- kumulative Auswirkungen bei zusätzlichen Anlagen,
- besondere Berücksichtigung benachbarter Wohnlagen, insbesondere im Bereich Dunzweiler.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt / Artenschutz

Quellen: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; aktuelle Faunadaten des LUA; Umweltbericht

- Informationen zu bekannten Brutvorkommen windenergierelevanter Vogelarten, insbesondere Weißstorch, Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke und Uhu,
- Hinweise zu den Nah-, zentralen und erweiterten Prüfbereichen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten,
- besonderer Hinweis auf einen Rotmilan-Brutplatz im zentralen Prüfbereich des Windenergiegebietes W3 Tanzstock,
- Informationen zu Fledermäusen, insbesondere zu Bechsteinfledermaus und Kleinem Abendsegler,

- Hinweise zu Quartierstrukturen, Jagdhabitaten und kollisionsbedingten Risiken,
- Informationen zu weiteren möglicherweise betroffenen Arten wie Wildkatze, Haselmaus und Bodenbrütern,
- Regeln für artenschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen einschließlich Standortoptimierung, Bauzeitenregelungen, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Fledermausabschaltungen und Gondelmonitoring.

Die aktuelle Faunakarte beruht auf Daten des LUA und enthält sowohl aktuelle Großvogelhorste als auch ältere und aktuelle Fledermausnachweise.

Natura 2000 / Schutzgebiete / FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope

Quellen: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; Umweltbericht; aktuelle Schutzgebiets- und Biotopkartierungen

- Lage der Windenergiegebiete im Verhältnis zu FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebieten,
- mögliche funktionale Beziehungen mobiler Arten zu Natura-2000-Gebieten,
- Vorkommen kartierter FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützter Biotope innerhalb bzw. im Umfeld einzelner Windenergiegebiete,
- Anforderungen zur Vermeidung einer unmittelbaren Inanspruchnahme,
- Bewertung der gegenüber der bisherigen FNP-Kulisse reduzierten naturschutzfachlichen Konfliktlage.

Das LUA bewertet die erhebliche Verringerung der Windenergieflächen und insbesondere den Wegfall teilweise hochwertiger, bislang unbebauter Wald- und Biotopbereiche aus natur- und artenschutzfachlicher Sicht grundsätzlich positiv.

Wald / Forstwirtschaft

Quellen: SaarForst Landesbetrieb; Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; Umweltbericht

- Informationen zu Waldflächen und unterschiedlichen Waldstrukturen innerhalb der Windenergiegebiete,
- Hinweise zu hochwertigen und älteren Waldbeständen,
- mögliche Auswirkungen durch Rodung, Zuwegungen und Nebenflächen,
- Nutzung vorhandener Wege und technisch vorgeprägter Bereiche zur Eingriffsminimierung,
- Hinweise zur erheblichen Reduzierung der bislang für Windenergienutzung vorgesehenen Waldflächen,
- Stellungnahme des SaarForst Landesbetriebs zur gewünschten Erweiterung der Flächen W6 und W7 sowie die hierzu erfolgte planerische Abwägung.

Boden / Fläche / Altlasten und bergbauliche Vorbelastungen

Quellen: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; Umweltbericht

- Informationen zur Flächeninanspruchnahme und zu möglichen Bodenverdichtungen und Versiegelungen,
- Hinweise auf eine Fläche der Bodenzustandserhebung im Bereich W2 Hungerberg,
- Angaben zur schädlichen Bodenveränderung OTW_22352 im Bereich W2,
- Angaben zur Verdachtsfläche BEX_2885 „Bergehalde Nordfeld, Grubenreste“ im Bereich W7,
- Anforderungen an fachgutachterliche Begleitung und Abstimmung bei Bodeneingriffen.
-

Wasser / Oberflächengewässer / Starkregen

Quellen: Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz; Umweltbericht

- Informationen zu Oberflächengewässern dritter Ordnung innerhalb bzw. im Umfeld der Windenergiegebiete,
- Hinweise insbesondere zu Gewässern im Bereich Himmelwald/Hungerberg, Tanzstock und Lautenbacher Wald,
- Anforderungen an Gewässerrand- und Schutzstreifen,
- Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch Zuwegungen und Kabeltrassen,
- Informationen zur Starkregengefährdung einzelner Standortbereiche,
- Feststellung, dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete durch die Windenergiegebiete nicht betroffen sind.

Klima und Luft

Quelle: Umweltbericht

- Bedeutung von Wald- und Offenlandflächen für Frisch- und Kaltluftentstehung,
- kleinräumige Auswirkungen möglicher zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen,
- Beitrag der Windenergienutzung zum Ausbau erneuerbarer Energien und zum Klimaschutz.

Landschaftsbild und Erholung

Quellen: Umweltbericht; Standortkonzept; umweltbezogene Fachinformationen

- visuelle Auswirkungen moderner Windenergieanlagen und mögliche Fernwirkungen,
- bestehende Vorprägung durch bereits vorhandene Windenergieanlagen,
- mögliche zusätzliche Wirkungen durch Zubau und Repowering,
- Auswirkungen auf Naherholung, Wanderwege und landschaftsbezogene Erholungsfunktionen,
- konfliktmindernde Wirkung der Konzentration auf bereits vorgeprägte Standortbereiche und der erheblichen Verringerung der Gesamtflächenkulisse.

Kultur- und Sachgüter / Denkmalschutz

Quellen: Umweltbericht; denkmalfachliche Informationen aus dem Planverfahren

- Hinweise auf archäologisch relevante Bereiche und mögliche Bodendenkmale,
- Anforderungen an die Abstimmung bei späteren Bodeneingriffen,
- mögliche Auswirkungen auf sonstige Sachgüter.

Technische Infrastruktur, Verkehr und sonstige sicherheitsrelevante Belange

Quellen: Amprion GmbH, Creos Deutschland GmbH, DB InfraGO/DB Immobilien, VSE Verteilnetz GmbH, Deutsche Telekom Technik GmbH, Landesbetrieb für Straßenbau, Bundeswehr sowie weitere Leitungsträger

- Hinweise zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen,
- geplanten Gasleitungen und Telekommunikationslinien,
- Schutz- und Sicherheitsabständen,
- Eisenbahninfrastruktur und klassifiziertem Straßennetz,
- Erschließung und Schwertransporten,

- sowie zu Belangen der Bundeswehr, insbesondere Flughafen Ramstein, Jettieffflugstrecke, Funk und Polygone.

Die Beschlussvorlage dokumentiert diese im bisherigen Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und ihre Behandlung.

Veröffentlichte Unterlagen

Während der Beteiligungsfrist werden insbesondere folgende Unterlagen veröffentlicht:

- Planzeichnung zur 1. Änderung der Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ottweiler „Steuerung der Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen“ einschließlich Legende und Hinweisen,
- Begründung zur Flächennutzungsplanänderung
- Umweltbericht als gesonderter Bestandteil der Begründung,
- Beschlussvorlage zur Abwägung der im Rahmen der bisherigen formellen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen,
- Übersichtskarte zur aktuellen Windenergieflächenkulisse,
- Übersichtskarte Fauna, Stand 06.08.2026,
- Übersichtskarte Schutzgebiete, Stand September 2026,
- Übersichtskarte gesetzlich geschützte Biotope und FFH-Lebensraumtypen, Stand September 2026,
- sowie die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Der aktuelle Umweltbericht behandelt unter anderem Schutzgebiete und Natura 2000, FFH-Lebensraumtypen und geschützte Biotope, Wald, Boden, Wasser, Klima, Fauna, Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe, technische Infrastruktur, die gebietsbezogene Umweltbewertung W1 bis W7, Planungsalternativen sowie konkrete Minderungsregeln für die Beschleunigungsgebiete.

Besonderer Hinweis für Flächennutzungspläne nach § 3 Abs. 3 BauGB

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Dieser besondere Hinweis ist bei Flächennutzungsplänen zusätzlich erforderlich.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO in Verbindung mit den Vorschriften des Baugesetzbuches und den einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Im Rahmen einer Stellungnahme übermittelte personenbezogene Daten werden ausschließlich soweit verarbeitet, wie dies zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens erforderlich ist.

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, zu den Betroffenenrechten sowie zu den Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO können dem während der Beteiligung bereitgestellten Datenschutzhinweis entnommen werden.

Sofern eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben wird, kann eine persönliche Mitteilung über das Ergebnis ihrer Prüfung nicht erfolgen.

Ottweiler, 10.09.2026
(Holger Schäfer)
Bürgermeister